



Information

über das Verfahren für die Beitragsabführung

Stand: 01. Januar 2018

1. Beitragsgrundlage

Rechtsgrundlage sind die allgemeinverbindlichen Tarifverträge über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe. Die von den Tarifverträgen erfassten Unternehmen sind verpflichtet, für jeden Monat - bis spätestens zum 15. des Folgemonats - die Zahl der gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden, deren angefallenen Bruttolohn in einer Summe, sowie die Anzahl der Angestellten zu melden.

Für die monatlichen Meldungen gibt es zwei Möglichkeiten:

- Beitragsmeldung über das Internet (Anmeldung/Übermittlung bei www.zvk-bayern.de)
- Formlose Meldung per Brief (ZVK | Postfach 20 21 41 | 80021 München), E-Mail (beitrag@zvk-bayern.de) oder Telefax (089 544330-329). Die Meldung muss die Firmennummer, den Beitragsmonat und die Angaben G-AN, BLS, AV, AT und evtl. Nachzahlung beinhalten.

Beispiel einer Monatsmeldung:

Firmennummer	012345			
Beitragsmonat/-jahr	01/2018			
G-AN (Zahl der gewerblichen Arbeitnehmer und aller Auszubildenden in einer Summe)	2			
BLS (Bruttolohnsumme in Euro)	5000,00 €	* 0,82 %	=	41,00 €
AV (Zahl der Angestellten, die im Beitragsmonat voll beschäftigt waren)	3	* 17,99 €	=	53,97 €
AT (Anzahl der gehaltszahlungspflichtigen Arbeitstage der Angestellten, die im Beitragsmonat nicht voll beschäftigt waren (Ein- bzw. Austritt im Beitragsmonat))	20	* 0,83 €	=	16,60 €
Nachzahlung	100,00			100,00
Beitragssumme				211,57 €

Ein vorgefertigtes Formular finden Sie im Downloadbereich von www.zvk-bayern.de.

Der sich aus der Berechnung ergebende Gesamtbetrag ist - soweit kein Lastschriftzug vereinbart wurde - per Überweisung an die ZVK zu zahlen. Im Überweisungsauftrag ist als Verwendungszweck die Firmennummer sowie Beitragsmonat/-jahr anzugeben. Die Bankdaten der ZVK bei der HypoVereinsbank/UniCredit München lauten:

IBAN: DE47 7002 0270 0000 0017 20
BIC: HYVEDEMMXXX

Konto-Nr. 1720
BLZ: 700 202 70

Werden im Beitragsmonat **keine** gewerblichen Arbeitnehmer, Auszubildende und Angestellte beschäftigt, ist **Fehlanzeige** zu erstatten. Das heißt, in diesem Fall sind die entsprechenden Stellen der Meldung mit einer "0" zu versehen bzw. im Formular das Feld „Fehlanzeige“ anzukreuzen.

Wird beabsichtigt über einen längeren Zeitraum keine Arbeitnehmer zu beschäftigen bzw. den Betrieb stillzulegen, ist eine entsprechende Mitteilung einzureichen.

2. Beiträge und Bruttolohnsumme

Beiträge für gewerbliche Arbeitnehmer und alle Auszubildenden werden in einem Prozentsatz der Bruttolohnsumme erhoben.

Bruttolohnsumme ist grundsätzlich der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zulegende und in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge, die nicht pauschal nach § 40 EStG versteuert werden. Lediglich Abfindungen, die vom Arbeitgeber ausschließlich für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt werden, gehören nicht zur Bruttolohnsumme.

Der Beitrag für die tarifliche Zusatzversorgung der Arbeitnehmer ist der Bruttolohnsumme nicht hinzuzurechnen.

Für Angestellte wird der Beitrag in einem festen Monatsbetrag erhoben.

3. Beitragszahlung

Die Beiträge betragen pro Monat (gültig seit 01.09.2011):

für gewerbliche Arbeitnehmer
und sämtliche Auszubildenden **0,82 %** der Bruttolohnsumme,

für Angestellte **EUR 17,99**

bei kürzerer Beschäftigungsdauer als einen Monat **EUR 0,83** pro Gehaltszahlungspflichtigen Arbeitstag

und sind für jeden Monat getrennt bis spätestens zum **15. des Folgemonats** fällig.

Für alle gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellte, die gemäß § 8 SGB IV - in der jeweils gültigen Fassung - unter der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt werden, sind ab 01.01.1988 **keine** Beiträge abzuführen. Liegen dem Arbeitgeber jedoch bei gewerblichen Arbeitnehmern ELStAM (Elektronische Lohnsteuer Abzugsmerkmale) vor und werden auf der Lohnsteuerbescheinigung Bezüge eingetragen, ist die Bruttolohnsumme zu melden bzw. der Beitrag abzuführen.

Für Angestellte sind während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses Beiträge zu entrichten, unabhängig von einer Gehaltszahlung. Also auch bei Arbeitsunterbrechung durch Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit u.ä. (TVA § 4 Ziff. 3).

Weiter besteht keine Beitragspflicht für die unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 4 und Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes fallenden Personen (TVA § 1 Nr. 2 Abs. 3).

4. Lohn- bzw. Beitragsnachweiskarte (LNK)

Die LNK dienen einerseits den Versicherten (= Arbeitnehmer) als Nachweis und dem Arbeitgeber bzw. der Kasse zum Beitragsabgleich.

Ab 01.01.2018 soll die Übermittlung der LNK ausschließlich elektronisch erfolgen. Dafür stellt die ZVK das LNK-Verwaltungsprogramm auf der Webseite (www.zvk-bayern.de) zur Verfügung.

Bei Fortdauer des Arbeitsverhältnisses über den 31. Dezember des Jahres hinaus, hat der Arbeitgeber die LNK bis zum **15. Februar des Folgejahres** an die Kasse zu übermitteln und einen Ausdruck der elektronischen LNK dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

Mit der elektronischen Übermittlung besteht kein Anspruch auf Übersendung von LNK in Papierform.

5. Wehrdienstleistende

Nach Ablauf der Wehrdienstzeit ist eine LNK (Beitragskarte „W“) auszustellen und gleichzeitig der Gesamtbeitrag zur Zahlung fällig.

Für jeden vollen Monat sind (gültig seit 01.07.1993) **EUR 10,23**

bei kürzerer Dauer sind für jeden Werktag (Montag mit Samstag) abzuführen. **EUR 0,36**

Nach Eingang der LNK und des Beitrages wird dem Arbeitgeber automatisch ein Antragsformular auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge mit unserem Bestätigungsvermerk zugesandt.

Nach Einreichung des vom Betrieb vollständig ausgefüllten Antragsformulars bei den Wehrbereichsbehörden werden die Beiträge zurückerstattet. Dabei ist zu beachten, dass die Rückerstattungsansprüche **1 Jahr** nach Beendigung des Wehrdienstes verjähren.

6. Versteuerung der Beiträge

Ab 01.01.2002 sind die Arbeitgeberbeiträge zur ZVK nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, soweit die Beiträge aus einem ersten Dienstverhältnis stammen und sie insgesamt im Kalenderjahr 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch noch § 40 b EStG Anwendung finden.

Die späteren Renten sind, soweit dafür steuerfreie Arbeitgeberbeiträge gezahlt wurden, gem. § 22 Nr. 5 EStG vom Arbeitnehmer zu versteuern. Rententeile, die auf pauschal versteuerten Beiträgen beruhen, werden mit dem Ertragsanteil versteuert.

7. Mahn- und Klageverfahren

Wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, kommt ein Schuldner auch ohne Mahnung in Verzug (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB n.F.).

Die Arbeitgeber erhalten jedoch eine Erinnerung, wenn sie ihren tarifvertraglich festgelegten Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

Wir bitten um Verständnis, dass wir im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Betriebe und die Minimierung der Verwaltungskosten, das gerichtliche Verfahren dann ohne weitere Erinnerung einleiten.

8. Verzugszinsen

Ist ein Betrieb mit der Zahlung in Verzug, so hat die Kasse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Verzugszinsen (§ 288 Abs. 2 BGB n.F.). Die Verzugszinsen für das abgelaufene Geschäftsjahr werden jährlich in Rechnung gestellt.

9. Tarifeinheit

Bei Mischbetrieben ist vom Grundsatz der Tarifeinheit auszugehen. Es gilt der Tarifvertrag, der der Eigenart und den besonderen Bedürfnissen des Betriebes und der in ihm beschäftigten Arbeitnehmer am meisten entspricht.

10. Firmenerfassung / Änderung der Stammdaten

Bei Erfassung werden den Unternehmen Fragebogen zugesandt, die ausgefüllt und unterschrieben an uns zurückzugeben sind.

Jeder Betrieb erhält eine Firmennummer, unter der er bei unserer Kasse geführt wird. Bei jeglichem Schriftverkehr bitten wir diese Firmennummer anzugeben.

Ferner bitten wir Sie, uns Änderungen bezüglich Geschäftssitz, Rechtsform, Inhaberverhältnis und Firmenname mitzuteilen.

Unsere Mitarbeiter der Beitragsabteilung beraten Sie gerne unter Tel. 089/544330-23 bis 25.

Bei Fragen zur Beitragszahlung an die Unterstützungskasse oder bei Entgeltumwandlung (Beiträge zur individuellen Altersvorsorge) rufen Sie bitte an unter Tel. 089/544330-40 bis 42.

Zusatzversorgungskasse
der Steine- und Erden-Industrie
und des Betonsteinhandwerks VVaG
Die Bayerische Pensionskasse
- Beitragsabteilung -

Postanschrift: Postfach 20 21 41, 80021 München
Hausanschrift: Bavariaring 23, 80336 München
Tel.: 089 / 54 43 30 - 0
Fax : 089 / 54 43 30 - 329
E-Mail: beitrag@zvz-bayern.de

